Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1773

Ziffer 65

urn:nbn:de:bsz:31-431932

Visual Library

Ziffer 64.

General-Decret an samtliche Ober- und Aemter, auch Specialate, vom 22sten Sept. 1769. K. R. N. 1014.

Weitere Vorschrift, wegen ordentlicher Einrichtung der Zu- und Abnahms-Tabellen, sonderlich in Absicht auf die Juden.

Hiermit wird befohlen, daß in der auf den 31sten Dec 1769. einzusendenden Zu- und Abnahms-Tabelle des Volks, die in jedem Ort des Ober- oder Amts Districts sich befindende Juden eben so, wie sie bei dem würklichen Erfund des Volks bereits in Anrechnung stehen, eingetragen, weniger nicht künftighin, wo es bisher unterlassen worden, in der leztern Tabelle jeder Diöces die Summe derer vorherigen Tabellen eingeschrieben, und alsdann das Summa Summarum gezogen werden solle.

Ziffer 65.

General-Decret an samtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 10ten Oct. 1767. H. R. N. 4472.

Daß, und wie die Pfarrere jeden Todesfall binnen drei Tagen an das Oberamt und Specialat berichten, und diese Berichte sodann dem Physicat zuzustellen, und was hiebei dem lezteren sodann obliege.

Andurch wird verordnet, daß, da ohnehin, so oft jemand stirbt, dessen Name in das Todten-

ten-Buch eingetragen, und bei denen Leichenpredigten die Personalien abgelesen werden, worinn die Krankheit, und der gebrauchte Arzt bemerket zu werden pflegen, ein jeder Pfarrer bei jedem Todesfall in der Pfarrei einen Auszug aus dem Todten-Buch, bei welchem auser dem Namen der verstorbenen Person und deren Alter, auch die Art der Krankheit, und was vor ein Medicus dabei gebrauchet worden, zu bemerken ist, fertigen, und längstens 3. Tage nach dem Ableben jeder Person, es seye solche ein Kind, oder erwachsen, inn- oder auser dem Land gebürtig, an das Oberamt und Specialat einsenden solle. Welche Berichte mit Aufsezung des Præsentati, sodann dem Physicat zuzustellen, von solchem gleichfalls zu präsentiren, in eine Consignation gleichbalden einzutragen, und von ersagtem Physicat alljährlich auf Weihnachten, nebst der Consignation, damit solche mit denen Tabellen über die Ab- und Zunahme, auch über die Zahl des Volkes conferirt, und in wieferne jeder Pfarrer und Vorgesezter das vorstehende ordentlich beobachtet habe, ersehen werden könne, anhero einzusenden, bei sich daraus zeigenden Contagionen aber die disfalls erlassene Verordnungen gleichbalden zu beobachten sind. (*) Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 10ten Oct. 1767.

Ziffer

(*) Der Nuzen dieser Todten-Berichte, wann solche zwekmäsig eingerichtet werden, ist vielfältig. Man bekommt z. Ex. 1) dadurch die geschwindeste und sicherste Nachricht, so bald an einem Orte gefährliche Krankheiten und Seuchen einreissen wollen, und kann also dargegen noch in Zeiten die nöthige Veranstaltung machen. Man lernet 2) weil allemal dabei bemerkt werden muß, was vor ein Medicus gebraucht worden, die mörderische Pfuscher und Quaksalber kennen, und kann also denenselben eher Einhalt thun. Man kann ferner 3) nach Verlauf von etwa